

BEITRAGSORDNUNG DES TSV HAGEN 1860 E.V.
für das Jahr 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Festlegung dieser Beitragsordnung erfolgte gemäß § 8 der Satzung des TSV Hagen 1860 am 30. März 2025 durch die Jahreshauptversammlung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des TSV Hagen 1860.
3. Die Beiträge für Teilzeitmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.
4. Sonderbeiträge sind von dieser Beitragsordnung nicht berührt.

§ 2 Beiträge

Durch die Jahreshauptversammlung wurde die Höhe der Monatsbeiträge wie folgt festgelegt:

1. Einzelmitgliedschaft

- a) Erwachsene _____ 12,50 Euro
- b) Erwachsene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben _____ 10,00 Euro
- c) Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nachweisen können, dass sie Schüler, Studenten, Auszubildende oder Teilnehmer im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes/freiwilligen sozialen Jahres sind _____ 9,00 Euro
- d) Kinder und Jugendliche, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr _____ 7,50 Euro

2. Familienmitgliedschaft

- a) Ehepaare ohne oder mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern _____ 22,50 Euro
- b) Alleinerziehende mit mindestens zwei minderjährigen Kindern _____ 22,50 Euro

Die Beiträge werden für das gesamte Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) durch das Mitglied geschuldet; im Jahr der Aufnahme in den TSV Hagen 1860 jedoch nur anteilig bis zum Ablauf des Jahres.

§ 3 Vereinsaufnahme und Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 12,00 Euro. Dieses gilt auch für die Wiederaufnahme in den Verein.

§ 4 Kostenbeteiligung

1. Das Mitglied wird an den Kosten beteiligt, die entstehen, wenn
 - a) die im Lastschrifteinzug angegebene Bankverbindung nicht mehr besteht oder nicht über die notwendige Deckung verfügt und dieses nicht der Geschäftsstelle bis zum 31. Oktober eines Jahres mitgeteilt wurde oder vom Mitglied glaubhaft entschuldigt werden kann.
 - b) die Zahlung nicht zu den unter § 5 genannten Terminen eingegangen ist.In diesen Fällen wird eine Kostenpauschale von 15,00 Euro dem fälligen Mitgliedsbeitrag zugerechnet.
2. Von Selbstzahlern wird unabhängig von der Rechnungshöhe für jede Rechnung eine Verwaltungspauschale von 15,00 Euro erhoben.

§ 5 Zahlungstermine

Die Zahlungstermine für die Beiträge wurden wie folgt festgelegt:

- a) für Selbstzahler der erste Werktag im Januar eines Jahres in Höhe des gesamten Rechnungsbetrages ohne Abzug,
- b) bei Lastschrifteinzug der jeweils erste Werktag im Januar, April, Juli und Oktober eines Jahres in vier annähernd gleichen Raten des Rechnungsbetrages.

Abweichend von einem Lastschrifteinzug nach § 5 b) kann das Mitglied den Einzug des vollen Beitrages zum 1. Januar eines Jahres vereinbaren und erhält auf den geschuldeten Beitrag einen Rabatt von 3,00 Prozent.

§ 6 Abweichen von der Beitragsordnung

Der Vorstand behält sich vor, in besonderen, einzelnen und begründeten Ausnahmefällen von der Beitragsfestsetzung abzuweichen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar des Jahres nach der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung in Kraft. Alte Beitragsordnungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Hagen, 30.03.2025

Die Jahreshauptversammlung

des TSV Hagen 1860 e.V.